

1. Änderungsbeschluss

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

**Dorfinnenentwicklung Bebra-Asmushausen - VF 2049 -,
Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

wird auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546) in der jeweils geltenden Fassung der 1. Änderungsbeschluss wie folgt geringfügig geändert:

1. Hiermit wird

zum Verfahren zugezogen

aus der Stadt Bebra

Gemarkung Asmushausen

von Flur 6 das Flurstück 22/9

2. Durch diesen 1. Änderungsbeschluss ändert sich die Größe des Flurbereinigungsgebietes nur geringfügig. Nach diesem Änderungsbeschluss hat das Flurbereinigungsgebiet im Flurbereinigungsverfahren Dorfinnenentwicklung Bebra-Asmushausen nach wie vor eine Größe von ca. 2 ha.
3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.
4. Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht (**Anlage 1**).

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer**, die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. als **Nebenbeteiligte**:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses 1. Änderungsbeschlusses beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde - in 34576 Homberg (Efze), Waßmuthshäuser Straße 54, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

Betreten der Grundstücke

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von Eigentümern oder den Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Gründe

Der Verlauf des Holzbaches hat sich in diesem Bereich in der Örtlichkeit verändert. Er verläuft nicht in dem für ihn ursprünglich ausgewiesenen Flurstück.

Dies soll im Rahmen der im Verfahren durchzuführenden Holzbachverlegung mit anschließender Bodenordnung reguliert werden.

Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses 1. Änderungsbeschlusses wird in den folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen

- Stadtverwaltung Bebra
- Gemeindeverwaltung Cornberg
- Gemeindeverwaltung Ludwigsau
- Gemeindeverwaltung Nentershausen
- Gemeindeverwaltung Ronshausen
- Stadtverwaltung Rotenburg an der Fulda

öffentlich bekannt gemacht. Nachrichtlich erfolgt eine Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und einer Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

Stadtverwaltung Bebra
Rathausmarkt 1
36179 Bebra
Zimmer:

Gemeindeverwaltung Cornberg
Am Markt 8
36219 Cornberg
Zimmer:

Gemeindeverwaltung Ludwigsau
Schulstraße 1
36251 Ludwigsau
Zimmer:

Gemeindeverwaltung Nentershausen
Burgstraße 2
36214 Nentershausen
Zimmer:

Gemeindeverwaltung Ronshausen
Eisenacher Straße 12
36217 Ronshausen
Zimmer:

Stadtverwaltung Rotenburg an der Fulda
Marktplatz 14 + 15
36199 Rotenburg an der Fulda
Zimmer:

zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Waßmuthshäuser Straße 54 in 34576 Homberg (Efze) erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Homberg (Efze), den 12.12.2014

gez.

(Siegel)

Rohde
Leitender Vermessungsdirektor